**Behörden und Stellen, die am Koordinierungsverfahren insbesondere
beteiligt sein können**

(keine abschließende Aufzählung)

**1. Landesbehörden**

a) oberste Landesgesundheitsbehörden sowie von diesen benannte Behörden und Einrichtungen der Länder,

b) zuständige Landesbehörden nach § 11 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG),

c) oberste Lebensmittelüberwachungsbehörden der Länder sowie die von diesen benannte Behörden und Einrichtungen der Länderim Bereich der mikrobiell bedingten Lebensmittelvergiftungen oder akuter Gastroenteritis mit der Maßgabe, dass stets auch die nach Nummer 3 zuständigen Geschäftsbereichsbehörden des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu beteiligen sind,

d) oberste Veterinärbehörden sowie von diesen benannte Behörden und Einrichtungen der Länder im Bereich der Zoonosen mit der Maßgabe, dass stets auch die nach Nummer 3 zuständigen Geschäftsbereichsbehörden des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu beteiligen sind;

**2. Bundesoberbehörden im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit**

a) Paul-Ehrlich-Institut insbesondere im Bereich der Impfstoffe und der Impfprävention (§ 77 Absatz 2 des Arzneimittelgesetzes - AMG),

b) Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte insbesondere im Bereich der Informationen zu Arzneimitteln und Medizinprodukten, einschließlich Fragen der Arzneimittelsicherheit, sowie zu Betäubungsmitteln und Grundstoffen (§ 77 Absatz 1 AMG),

c) Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung insbesondere im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, etwa in Bezug auf die Impfprävention (§ 20 Absatz 1 IfSG);

**3. weitere Bundesoberbehörden**

a) Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) wenn eine lebensmittelassoziierte Krankheitsübertragung vermutet wird oder erwiesen ist (zwingende Beteiligung) sowie bei Fragen der Entwesung (Bekämpfung von Nichtwirbeltieren) und der Bekämpfung von Wirbeltieren, durch die Krankheitserreger verbreitet werden können,

b) Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR), auf dem Gebiet der Risikobewertung im Hinblick auf Zoonosen in der Lebensmittelkette und mikrobiell bedingte Lebensmittelvergiftungen,

das BfR gilt im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift als Bundesoberbehörde,

c) Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) im Bereich der Zoonosen ohne eine Beteiligung von Lebensmitteln,

d) Umweltbundesamt (UBA) insbesondere im Bereich der Trinkwasserhygiene, Badebeckenwasserhygiene, der Umwelthygiene, der Entwesung sowie der Übertragung von Krankheitserregern durch Tiere, die nicht Haus- oder Nutztiere sind, falls erforderlich unter Beteiligung der Trinkwasserkommission oder der Schwimm- und Badebeckenwasserkommission beim Umweltbundesamt durch das Bundesministerium für Gesundheit,

e) Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) insbesondere im Bereich der Sicherheit der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen im Zusammenhang mit bedrohlichen Krankheiten, im Bereich arbeitsbedingter Infektionskrankheiten und der Biozid-Wirkstoffe sowie der Zulassung von Biozid-Produkten,

f) Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) mit dem Gemeinsamen Melde- und Lagezentrum von Bund und Ländern (GMLZ) insbesondere im Bereich der Amtshilfe des Bundes für die Länder sowie hinsichtlich der Funktion als nationale IGV-Anlaufstelle,

g) Havariekommando bei Infektionsgefahren an Bord von Schiffen auf See, das Havariekommando gilt im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift als Bundesoberbehörde,

h) Kommando Sanitätsdienst der Bundeswehr insbesondere im Bereich der Vollzugsaufgaben der Bundeswehr nach § 70 IfSG,

i) Eisenbahn-Bundesamt insbesondere im Bereich der Vollzugsaufgaben des Eisenbahn-Bundesamtes nach § 72 IfSG,

j) Bundesamt für Güterverkehr in Angelegenheiten des Verkehrsleistungsgesetzes als koordinierende Behörde nach § 7 Absatz 1a des Verkehrsleistungsgesetzes,

k) Luftfahrtbundesamt, insbesondere wenn Fragen der Einfluggenehmigung betroffen sind,

l) Bundeskriminalamt (BKA), insbesondere bei Verdacht auf eine absichtliche Ausbringung von Krankheitserregern,

mit der Maßgabe, dass die Beteiligung grundsätzlich über das Bundesministerium für Gesundheit und das Bundesministerium des Innern erfolgt,

m) Bundesnachrichtendienst (BND) insbesondere bei dem Verdacht auf eine absichtliche Ausbringung von Krankheitserregern mit Auslandsbezug,

mit der Maßgabe, dass die Beteiligung grundsätzlich über das Bundesministerium für Gesundheit und das Bundeskanzleramt erfolgt,

n) das Bundespolizeipräsidium insbesondere im Bereich der polizeilichen Grenzkontrollen;

**4. oberste Bundesbehörden**

a) Bundesministerium für Gesundheit

b) Auswärtiges Amt insbesondere im Bereich des Gesundheitsschutzes für diplomatisches Personal und Bundesbürgerinnen und Bundesbürger im Ausland (Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amts) und im Bereich des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von bakteriologischen (biologischen) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (BWÜ),

c) Bundesministerium des Innern insbesondere bei Verdacht auf eine absichtliche Ausbringung von Krankheitserregern und im Bereich der polizeilichen Grenzkontrollen,

d) Bundesministerium der Finanzen hinsichtlich Fragen der privaten Krankenversicherung mit der Maßgabe das die Beteiligung durch das Bundesministerium für Gesundheit erfolgt, und im Bereich des Zolls,

e) Bundesministerium für Arbeit und Soziales, insbesondere im Bereich der Sicherheit der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen im Zusammenhang mit bedrohlichen Krankheiten,

f) Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, insbesondere bei Krankheitsausbrüchen mit Bezug auf Lebensmittel oder Zoonosen, zwingende Beteiligung in Fällen von Zoonosen ohne eine Beteiligung von Lebensmitteln,

g) Bundesministerium der Verteidigung insbesondere im Bereich der Vollzugsaufgaben der Bundeswehr nach § 70 IfSG und des Vollzuges des IfSG bei ausländischen Stationierungsstreitkräften in Deutschland auf der Grundlage des Streitkräfteaufenthaltsgesetzes, soweit sich aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen keine andere Zuständigkeit ergibt,

h) Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wenn Maßnahmen im nationalen oder grenzüberschreitenden Verkehr erforderlich sind,

i) Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit insbesondere im Bereich der Übertragung von Krankheitserregern auf Menschen durch Tiere, die nicht Haus- oder Nutztiere sind;

5. **Referenzzentren, weitere wissenschaftliche Einrichtungen und Fachgesellschaften**

a) nationale Referenzzentren,

b) Konsiliarlaboratorien,

c) Behandlungs- und Kompetenzzentren,

d) internationale Expertenlaboratorien (Referenzlaboratorien der Weltgesundheitsorganisation, europäisches Labornetzwerk) und Expertenlaboratorien anderer Staaten,

e) Bundesärztekammer (BÄK) und Landesärztekammern, insbesondere im Bereich der ärztlichen Versorgung,

f) Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV), insbesondere im Bereich der ärztlichen Versorgung durch Kassenärztinnen und Kassenärzte,

g) Deutsche Krankenhausgesellschaft, insbesondere hinsichtlich Fragen der ärztlichen Versorgung durch Krankenhäuser,

h) Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände (ABDA) insbesondere im Bereich der Versorgung mit Arzneimitteln und Medizinprodukten über die Apotheken,

i) Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung im Bereich der arbeitsbedingten Infektionsgefahren,

j) Spitzenverband Bund der Krankenkassen im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung,

k) nationale Referenzlaboratorien gemäß Verordnung (EG) Nr. 882/2004 in der jeweils geltenden Fassung mit Aufgaben, die im Zusammenhang mit Fragen der Lebensmittelsicherheit oder der Zoonosen stehen;

**6. ausländische und internationale Organisationen und Behörden**

a) Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten,

b) zuständige Dienststellen der Europäischen Kommission,

c) von den EU-Mitgliedstaaten benannte Behörden nach Artikel 9 der Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 1998 über die Schaffung eines Netzes für die epidemiologische Überwachung und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten in der Gemeinschaft,

d) Dienststellen der Weltgesundheitsorganisation sowie zuständige Fachbehörden anderer Staaten.